

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 132.

Sonnabend, 10. Juni

1911.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile fl. Schrift der 6mal gesp. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefandt) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Am heutigen Tage sind 25 Jahre verfloßen, seit Se. Königl. Hoheit Prinz Luitpold von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser, die Regentenschaft in Bayern übernommen hat.

In der gestrigen Sitzung der italienischen Kammer trat der Minister des Äußeren Marquis di San Giuliano den vorgefertigten Ausführungen des Abg. Gulicciardini über den Anteil an der Europa-Politik Italiens in längerer Rede entgegen.

Der spanische Kriegsminister hat Depeschen erhalten, nach denen die Franzosen in Melines einmarschiert sein sollen. Mulay Sin sei ihr Gefangener.

Der Flieger Schendel, der gestern abend mit einem Flugzeuge aufgestiegen war, ist aus einer Höhe von etwa 2000 m in der Nähe der Grenze der Gemarkung von Adlershof und Köpenick abgestürzt. — Wie ferner aus Tokio gemeldet wird, haben der Militärflieger Hauptmann Tokunawa und Leutnant Itos bei einem Sturze aus großer Höhe den Tod gefunden.

Ämtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, der Oberhofmeisterin am königlichen Hofe Margarete Elisabeth Theresie von der Gabelenberg-Linsingen den Maria Anna-Orden 1. Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Vizepräsidenten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Geh. Finanzrat Donath den Titel und Rang als Geheimrat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Kupferschmied Albert Kurt Erich Kühne in Leipzig für die von ihm am 31. März nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Mulde in Döbeln die bronzene Lebensrettungsmedaille zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Kanzleirat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Münch, das von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ihm verliehene Ritterkreuz des Großherzoglich-Mecklenburgischen Greifenordens annehme und trage.

Die Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung für den Termin Johannis 1911 wird in der gegenwärtigen Nummer des Dresdner Journals beigefügten besonderen Ziehungslistenbeilage amtlich bekannt gemacht.

Dresden, den 10. Juni 1911.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnung über das Verfahren bei den aus Dänemark, Schweden und Norwegen über Seequarantäneanstalten eingeführten Schlachttrindern, vom 1. Juni 1911.

Mit Bezugnahme auf die unter \odot abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. April 1911 wird wegen der weiteren Behandlung der aus Seequarantäneanstalten nach Sachsen zur Schlachtung eingeführten Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindern aus Seequarantäneanstalten darf nur nach solchen öffentlichen Schlachthäusern in Sachsen erfolgen, für welche die Zufuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn gestattet ist. Die für dieses Schlachtvieh erlassenen Vorschriften des Abschnitts III der Ausführungsverordnung vom 26. Februar 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11) finden auf die Schlachttrinder aus Seequarantäneanstalten sinngemäße Anwendung.

§ 2. Fleisch von Rindern aus Seequarantäneanstalten, das nach den Vorschriften für die Fleischschau wegen Tuberkulose als bedingt tauglich (§ 37 der Ausführungsverordnungen A des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetz) oder in seinem Nahrungs- und Genuß-

wert erheblich herabgesetzt (§ 40 a. a. O.) befunden wird, ist nach Wahl des Besitzers entweder als untauglich zu behandeln (§§ 41—45 a. a. O.) oder mit einem Stempel zu kennzeichnen, der dem durch § 26 der Ausführungsverordnungen D des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetz vorgeschriebenen Zurückweisungskempel entspricht. Jedoch hat der Stempel anstelle des Wortes „Ausland“ das Wort „Quarantänenvieh“ und statt des Zeichens der Zoll- und Steuerstelle den Namen des Schlachthofes zu enthalten, in dem die Schlachtung erfolgt ist. Die Anbringung der Stempelabdrücke hat nach den Vorschriften in § 27 unter AI, II, V und VI der genannten Ausführungsverordnungen D zu erfolgen. Das so gekennzeichnete Fleisch ist alsbald wieder auszuführen. Für geeignete Überwachung der Wiederausfuhr hat die Polizeibehörde des Schlachthofes im Vernehmen mit der Ausfuhr-Zollstelle besorgt zu sein.

§ 3. Die Polizeibehörden der öffentlichen Schlachthäuser, in denen Rinder aus Seequarantäneanstalten geschlachtet worden sind, haben binnen zwei Wochen nach Ankunft der Tiere den Quarantäne-Behörden mitzuteilen, welche Rinder (vergl. Ziffer 1 der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers) tuberkulös befunden worden sind und welche Beurteilung ihr Fleisch bei der Fleischschau erfahren hat.

§ 4. Die wegen der Einfuhr von Rindern aus Seequarantäneanstalten im Dienstwege erlassenen Vorschriften werden durch diese Verordnung, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, aufgehoben.

Dresden, den 1. Juni 1911.

506 a II V
Ministerium des Innern. 4302

Bekanntmachung.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 18 v. J. 1911 S. 156.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. April 1911 auf Grund der §§ 6 und 7 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. 1880 S. 410) beschloßen, den Bundesratsbeschl. vom 17. Februar 1898 (Zentralbl. S. 133) über das Verfahren bei der auf dem Seeweg erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen durch den nachstehenden Beschluß zu ersetzen.

Beschluß

Über die Ermittlung und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen in den Seequarantäneanstalten.

§ 1. Alle Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen, die in eine Seequarantäneanstalt eingeführt werden, sind durch Ohrmarken mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen. An den Nummern ist die Quarantäneanstalt durch Beifügung des Anfangsbuchstabens kenntlich zu machen.

§ 2. Alle vorgenannten Rinder sind von dem mit der Aufsicht beauftragten Tierarzt außer auf andere übertragbare Seuchen auch darauf zu untersuchen, ob sie mit Tuberkulose befallen sind.

§ 3. Die Untersuchung auf Tuberkulose hat durch klinische und nötigenfalls durch bakteriologische Untersuchung nach einer vom Reichskanzler zu erlassenden Anweisung zu erfolgen, in der auch über die vom Besitzer zu entrichtenden Untersuchungsgebühren Bestimmung zu treffen ist. Erfordert die Ausführung der bakteriologischen Untersuchung einen die gewöhnliche Quarantänefrist übersteigenden Zeitraum, so müssen die verdächtigen Tiere auf Kosten des Besitzers bis zum Abschluß der Untersuchung in der Quarantäne verbleiben, sofern der Besitzer nicht die Wiederausfuhr vorzieht.

§ 4. Rinder, bei denen nach dem Ergebnis der Untersuchung die Tuberkulose oder der Verdacht dieser Seuche im Sinne der vom Reichskanzler zu erlassenden Anweisung festgestellt worden ist, müssen wieder ausgeführt werden. Vorher sind sie mit einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Merkzeichen zu kennzeichnen.

§ 5. Alle übrigen Rinder sind vom freien Verkehr auszuscheiden und nur zur Schlachtung spätestens innerhalb 4 Tagen — von der Einstellung in den Schlachthof ab gerechnet — in den dafür bestimmten öffentlichen

Schlachthäusern, im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Schlachtvieh, sowie unter der ferneren Bedingung zuzulassen, daß alles nach den Vorschriften für die Fleischschau im Inland wegen Tuberkulose als bedingt tauglich oder in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt befundene Fleisch nach Wahl des Besitzers entweder als untauglich behandelt oder nach Kennzeichnung wieder ausgeführt werden muß.

Die Art der Kennzeichnung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1911 in Kraft.
Berlin, den 6. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn.

Das mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 (Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 249) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schlachttrindern und Schlachtschafen, sowie von Hen und Stroh, soweit es nicht zu Packzwecken dient, wird auch auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 7, 20, 21, 25, 56, 57 und 62 ausgedehnt.

Dresden, den 7. Juni 1911.

498 c II V
Ministerium des Innern. 4301

(Fortsetzung des amtlichen Teils in der 2. Beilage.)

Nichtamtlicher Teil.

Dresden, 10. Juni.

Am 11. März dieses Jahres konnte Se. Königl. Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, unter dem allgemeinen Jubel seines Volkes und der freudigen Anteilnahme der ganzen Nation seinen 90. Geburtstag begehen; heute vollendet sich zum 25. Male der Tag, der dem Fürsten die Regentenschaft des Bayernlandes übertrug. Ein Vierteljahrhundert rastloser Arbeit zum Wohle seines Volkes, aber auch zum Heile und Segen des Reiches bedeutet dieser Zeitabschnitt im Leben des Prinzen Luitpold. An der Schwelle des Greisenalters stehend, legte das Schicksal die schwere Bürde des Herrschers in die Hände des Prinzen, der, ein Vorbild treuester Pflichterfüllung, noch heute, im Patriarchenalter, seiner hohen Mission als Landesvater und Bundesfürst mit unermüdetem Eifer nachlebt. Mit dem Volke der Bayern vereint sich heute Alledeutland in der Bitte zu Gott, daß dem erlauchten Fürsten noch lange Jahre der Gesundheit gewährt sein möchten, zum Heile und Segen seines Volkes, zur Freude der Nation!

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 10. Juni. Se. Majestät der König begab sich mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen Friedrich Christian und Ernst Heinrich sowie dem Prinzen und der Frau Prinzessin Johann Georg vormittags 9 Uhr 31 Min. mit Sonderzug nach Wahren bei Leipzig zur Abhaltung der Parade über die Truppen des Standortes Leipzig auf dem Lindenthaler Exerzierplatz. Se. Majestät der König kehrte mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen-Söhnen nachmittags 3 Uhr 34 Min. nach Dresden-Neustadt bez. Bachwitz zurück.

Se. Majestät der König empfing gestern nachmittag in Villa Bachwitz den Hofrat Hofr. Weber von der „Leipziger Illustrirten Zeitung“, der Sr. Majestät ein Exemplar der im dortigen Verlage erschienenen Sudan-Jagdnummer überreichte.

— Se. Majestät der König ließ heute am Sarge des verstorbenen Hofkaplan Präses Plewka einen Kranz niederlegen.

Deutsches Reich.

Zum Regierungsjubiläum des Prinzregenten Luitpold von Bayern.

Die „Nordb. Allg. Ztg.“ schreibt zum Regierungsjubiläum des großen Prinz-Regenten von Bayern: „Am